

Versorgung und Qualitätssicherung brauchen vollständige Daten

Krebsregister bittet um gute Mitarbeit und erinnert an Meldepflicht

Qualitätssicherung durch das Bayerische Krebsregister

Die Krebsregister sind ein wichtiger Baustein im Nationalen Krebsplan zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung, der onkologischen Versorgungsstrukturen und der Qualitätssicherung. Die Aufgaben der Krebsregister ergeben sich aus dem Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (§ 65c SGB V), dazu gehören unter anderem

- » die sektorübergreifende Zusammenführung von Daten zu vollständigen Krankheitsverläufen bei bösartigen Neubildungen stationär und ambulant versorgter Patienten,
- » die Zusammenarbeit mit zertifizierten Zentren und weiteren Leistungserbringern in der Onkologie stationär und ambulant,
- » Datenaustausch mit anderen regionalen klinischen Krebsregistern bei solchen Patienten, deren Hauptwohnsitz und Behandlungsort in verschiedenen Einzugsgebieten liegen,
- » die Ergänzung um externe Daten aus Todesbescheinigungen und dem Abgleich mit dem Melderegister,
- » die Rückmeldung von Auswertungsergebnissen an die Leistungserbringer,
- » die Durchführung von Analysen zum Verlauf der Erkrankungen, zum Krebsgeschehen und zum Versorgungsgeschehen,
- » Bereitstellung notwendiger Daten zur Herstellung von Versorgungstransparenz und zu Zwecken der Versorgungsforschung,
- » die Beteiligung an der Evaluation von Früherkennungsprogrammen.

Vollzähligkeit und Vollständigkeit

Die onkologische Versorgung und Qualitätssicherung benötigt vollzählige und vollständige Daten über alle Krankheitsverläufe von Patientinnen und Patienten. Während epidemiologische Statistiken bereits ab 90 Prozent Erfassungsrate als valide angesehen werden, liegen die Ansprüche für die klinische Qualitätssicherung deutlich höher. Hierfür muss der gesamte Krankheitsverlauf im Krebsregister abgebildet werden, um auch die langfristige Ergebnisqualität bewerten zu können. Daher ist es von großer Wichtigkeit, dass alle an Diagnose, Therapie und Nachsorge beteiligten



Einrichtungen ihre oft arbeitsteiligen Leistungen an das Krebsregister melden, damit hier die Daten zusammengefügt werden können. Neben der früheren rein epidemiologischen Krebsregistrierung sind die klinischen Befunde sektorenübergreifend sehr bedeutsam, da sich nur hieraus Versorgungs- und Ergebnisqualität ableiten lassen.

Ein Indikator für fehlende Meldungen über erkrankte Patienten im Krebsregister ist der Anteil der Fälle, der dem Register ausschließlich über die Todesbescheinigung bekannt wird („death certificate only“ – DCO-Anteil). Bei Brustkrebs liegt dieser Anteil derzeit bei drei Prozent und könnte vor allem durch Langzeitüberlebende geprägt sein, deren Diagnose vor Beginn der Meldepflicht in Bayern lag. Bei einem Tumor mit schlechter Prognose wie Bauchspeicheldrüsenkrebs liegt der DCO-Anteil jedoch bei 14 Prozent, was klar auf fehlende Meldungen hinweist. Wenn solche Tumore nicht operabel sind, fehlt zudem eine Operationsmeldung und ein pathohistologischer Befund, was die Wichtigkeit der klinischen Diagnosemeldungen nochmals verdeutlicht.

Das Bayerische Krebsregister hat bei den Diagnosen insgesamt schon seit vielen Jahren eine sehr hohe Vollzähligkeit erreicht, sodass valide Aussagen zum Auftreten von Krebserkrankungen möglich sind. Bei den klinischen Verläufen bestehen jedoch noch erhebliche Lücken. So ist es kaum plausibel, dass bei Patienten mit soliden Tumoren ohne Metastasierung über 30 Prozent ohne OP-Meldung bleiben und bei mehr als 20

Prozent dieser Fälle gar keine Therapiemeldung vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass die Versorgungsrealität hier deutlich besser ist. Daher an dieser Stelle auch nochmal der dringende Appell an alle Leistungserbringer, die an der Versorgung an Krebs erkrankter Menschen beteiligt sind, der Meldepflicht zu allen unten aufgeführten Meldeanlässen nachzukommen.

Meldepflicht

Das Bayerische Krebsregistergesetz sieht – wie die entsprechenden Gesetze in allen anderen Bundesländern – eine Meldepflicht für onkologische Erkrankungen vor. Dies betrifft bösartige Neubildungen, deren Frühstadien, bestimmte Neubildungen unsicheren Verhaltens und gutartige Neubildungen des zentralen Nervensystems. Vom sogenannten „weißen“ Hautkrebs werden nur prognostisch ungünstige Fälle erfasst. Eine genaue Definition hierzu und eine Liste aller meldepflichtigen Erkrankungen kann auf den Webseiten des Krebsregisters nachgelesen werden.



Das Bayerische Krebsregister unterstützt medizinische Einrichtungen bei der Wahl des geeigneten Meldemediums und bietet dazu Schulungsmaterial an. Erinnerungen des Krebsregisters, wenn etwa zu einer Pathologenmeldung keine klinische Diagnose- oder OP-Meldung vorliegt, können helfen, der Meldepflicht rechtzeitig nachzukommen.

Das Bayerische Krebsregistergesetz ermöglicht die Verhängung einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, wenn eine Meldung gar nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben wird. Diese (als Ultima ratio) im Gesetz verankerte Möglichkeit einer Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens würde das Bayerische Krebsregister gerne vermeiden (BayKRegG Art. 16). Wir hoffen den gesetzlichen Auftrag der flächendeckenden Erfassung von Krebserkrankungen gemeinsam mit Ihnen zu erfüllen.

Meldeanlässe

Eine Meldung muss innerhalb von zwei Monaten für folgende Meldeanlässe abgegeben werden:

- » **Erstmalig gesicherte Diagnose einer Krebserkrankung**
Verdachtsdiagnosen sind nicht zu melden. Die Diagnose soll sicher sein, es muss aber nicht zwingend eine histologische Sicherung vorliegen. Wenn schon das klinische Bild eine sichere Diagnose erlaubt und auch keine weitere Sicherung durchgeführt wird, ergibt sich daraus bereits die Meldepflicht. Die Diagnosemeldung soll von der Einrichtung abgegeben werden, die die betroffene Patientin bzw. den Patienten betreut. Die Meldung eines histopathologischen Befundes ersetzt nicht die Diagnosemeldung.
- » **Histologischer, labortechnischer oder zytologischer Befund**
Diese Meldungen ergänzen die klinischen Meldungen um die Befunde aus den Gewebeprobe.
- » **Beginn, Ende und Art therapeutischer Maßnahmen**
Darunter fallen alle tumortherapeutischen

| Nr. | Meldeanlass | Vergütung |
|-----|---|-----------|
| 1 | Erstmalige gesicherte Diagnose einer Krebserkrankung | 19,50 € |
| 2 | Histologischer, labortechnischer oder zytologischer Befund zu einer Krebserkrankung | 4,50 € |
| 3 | Art und Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses einer therapeutischen Maßnahme | 9,00 € |
| 4 | Diagnose von Rezidiven, Metastasen und Zweittumoren und anderen Änderungen im Krankheitsverlauf | 9,00 € |
| 5 | Tod einer Person, die eine Krebserkrankung hatte | 9,00 € |

- Therapien, wie zum Beispiel Operationen, systemische Therapien oder die Anwendung der Strahlentherapie. Auch abwartende Therapien gehören dazu.
- » **Rezidive, Metastasen und andere Änderungen im Krankheitsverlauf**
Dies betrifft alle behandlungsrelevanten Änderungen im Krankheitsverlauf – neben Rezidiven und zusätzlichen Metastasen sind dies auch Progressionen des Primärtumors. Ebenso gehört das Therapieergebnis nach Durchführung einer systemischen oder Strahlentherapie zu den Verlaufsmeldungen (zum Beispiel die erstmalige Tumorfreiheit nach einer solchen Therapie). Nicht zu melden sind dagegen unauffällige Nachsorgeergebnisse.
- » **Tod einer Person, die eine Krebserkrankung hatte**
Diese Daten sind sehr wichtig für die Bewertung der Ergebnisqualität der Versorgung. Die Meldung muss von einer Einrichtung abgegeben werden, die zuletzt an der Behandlung der Person beteiligt war. Neben dem Sterbedatum sind Angaben darüber notwendig, ob es sich um einen tumorbedingten Todesfall handelt und welche Grunderkrankung zum Tod geführt hat.

Meldevergütung

Für vollständige Meldungen zu den landesrechtlich zulässigen Meldeanlässen rechnet das Krebsregister mit den Krankenkassen eine Meldevergütung ab, die an die Meldenden weitergereicht wird. Die Höhe der Meldevergütung unterscheidet sich je nach Meldeanlass:

Die Kriterien für die Vergütung einer Meldung sind auf den Webseiten des Krebsregisters einsehbar:



Weitere Informationen

Für weitere Informationen steht Ihnen das Bayerische Krebsregister mit seinen Regionalzentren gerne zur Seite. Kontaktdaten finden Sie unter dem folgendem QR-Code:



Meldemöglichkeiten

Das Aufkommen an Krebsregistermeldungen unterscheidet sich stark zwischen großen und kleineren Krankenhäusern und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten. Das Bayerische Krebsregister bietet daher verschiedene Meldemöglichkeiten an:

- » Elektronische Meldungen im XML-Format des bundeseinheitlichen onkologischen Basisdatensatzes sind das bevorzugte Meldeformat. Viele Hersteller von Klinik- oder Praxisinformationssystemen bieten eine solche Exportmöglichkeit an. Eine Liste der abgenommenen Schnittstellen ist auf den Webseiten der bundesweiten Plattform § 65c der Krebsregister verfügbar.
- » Ein webbasiertes Meldeportal eignet sich für Einrichtungen mit kleinem oder mittlerem



Meldeaufkommen. Der Zugang ist durch eine 2-Faktor-Authentifizierung geschützt. Eine neue Version mit zusätzlichen Service-Funktionen ist derzeit in Vorbereitung.



- » Als Alternative stehen Meldebögen als ausfüllbares PDF zur Verfügung, die entweder am Bildschirm oder notfalls ausgedruckt per Hand ausgefüllt werden können.



Autorinnen und Autoren

Dr. Martin Meyer
 Dr. Brunhilde Steinger
 Dr. Corinna Hofbauer
 Dr. Jana Johné
 Professorin Dr. Jacqueline Müller-Nordhorn

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL),
 Landesinstitut Bayerisches Krebsregister,
 Schweinauer Hauptstr. 80, 90441 Nürnberg,
 E-Mail: krebsregister@lgl.bayern.de